

Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ Entwässerungssatzung (EWS)



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 584) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ in der Sitzung am 21. Juli 2014 folgende

I. Änderung der ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) (III. Neufassung)

beschlossen:

Artikel I

Der § 2 „Begriffsbestimmungen“, Punkt: „Abwasseranlagen“ erhält folgende Fassung:

Abwasseranlagen

Sammelleitungen und Behandlungsanlagen.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, z. B. kommunale Entwässerungsanlagen wie Außenbereichskanäle oder verrohrte oder technisch integrierte Gewässer, deren sich der Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Artikel II

Der § 8 „Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser“, Abs. 1, Punkt 2.6 erhält folgende Fassung:

		Messverfahren	Dimension	Grenzwert
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel			
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	DIN 38409-17	mg/l	250

Artikel III

Der § 21 „Grundstücksanschlusskosten“, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist dem Abwasserverband „Oberes Fuldata!“ in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Artikel IV

Der § 35 „Allgemeine Mitteilungspflichten“, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies dem Abwasserverband „Oberes Fuldata!“ rechtzeitig anzuzeigen.

Artikel V

Der § 38 „Ordnungswidrigkeiten“, Abs. 1, Punkt 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht dem Abwasserverband „Oberes Fuldata!“ überlässt;

Artikel VI

Diese Satzung tritt am 22. Juli 2014 in Kraft.

Eichenzell, den 21. Juli 2014

Abwasserverband
„Oberes Fuldataal“

Der Vorstandsvorstand

Dieter Kolb

(Kolb, Bürgermeister und Vors.
des Vorstandsvorstandes)



[Siegel]